Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON (0228) 997799-[redacted]
E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 20.04.2022
GESCHÄFTSZ. IFG-725/005 II#0610

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Verschlüsselung im BSI Grundschutz?“ [#224475]

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Schreiben vom 3. Oktober 2021 haben Sie um Vermittlung gebeten bei Ihrem IFG-Antrag vom 20. Juli 2021 an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Darin baten Sie um Übersendung von Prüfberichten der ISO-27001 Zertifizierungen auf Basis des IT-Grundschutzes. Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 10. September 2021 nach § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das BSI führt in seinem Bescheid aus, dass das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates beinhaltet. Der Schutz der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen schützt neben der Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Allgemeinen auch die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben öffentlicher Stellen.

Weiterhin beruft sich das BSI in seinem Bescheid auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG, wonach ein Informationszugang nicht besteht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

In meiner Bitte um Stellungnahme habe ich das BSI darauf hingewiesen, dass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG vorliegend nicht einschlägig sein dürfte, da der Schutzzweck des Ausschlussgrundes in erster Linie im Schutz des Informanten vor einer Entdeckung liegt. Aufgrund des Schutzzwecks sind vom Ausschlussgrund nur freiwillig übermittelte

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Informationen erfasst. Die von einem Antragsteller im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach § 9 BSI-Gesetz übermittelten Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht, da sie bereits nach der Regelung als Grundlage für die Prüfung und Bewertung verpflichtend vorzulegen sind.

Hinsichtlich des Ausschlussgrundes des § 3 Nr. 2 IFG habe ich das BSI darauf hingewiesen, dass das BSI-Gesetz Auskunftsverlangen in Bezug auf Prüfberichte nicht grundsätzlich ausschließt. Lediglich § 8a BSI-Gesetz enthält eine einschränkende Regelung zu Auskunftsverlangen, welche bestimmte Informationen im Bereich kritischer Infrastrukturen betreffen. Hilfreich wären insofern Ausführungen des BSI, welche schützenswerte Informationen sowie Rechtsgüter durch die Gewährung des Informationszuganges negativ betroffen sein könnten.

In seiner Stellungnahme führt das BSI aus, dass die Referenzdokumente und Auditberichte zu den ISO 27001 Zertifizierungen detaillierte Informationen zu Geschäftsprozessen, Anwendungen, IT-Systemen, Räumen, Gebäuden und Standorten enthielten sowie zu Kommunikationsverbindungen und Stichprobendokumentation der Strukturanalyse sowie Angaben zu Dienstleistern. Darüber hinaus sind Ergebnisse der Schutzbedarfsfestellung und in der Risikoanalyse mögliche Schwachstellen des Informationsverbundes dokumentiert. All diese Informationen sind dazu geeignet, Angriffsvektoren der Institutionen zu erkennen und können die Integrität und Verfügbarkeit der Systeme gefährden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der vom BSI angegebene Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG eher nicht einschlägig sein dürfte, jedoch erscheint der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG hinreichend begründet. Das Verfahren des BSI ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]